

Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – ein Thema für die Jugendverbände?

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten, nachdem es am 3. Juni 2005 vom Bundestag verabschiedet wurde und am 8. Juli 2005 die Zustimmung des Bundesrates erhielt. Zwei Bestimmungen – und hier vor allem der § 8a KJHG – haben auch Auswirkungen auf die Kirchliche Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit.

Immer wieder haben in den letzten Monaten Fälle von Kindermisshandlung, Vernachlässigung bis hin zu Todesfällen Schlagzeilen gemacht und dabei ein erschreckendes Versagen von Eltern, Familien und Nachbarn aber auch von Behörden und Einrichtungen geoffenbart. Im dem nun ein klares **Verfahren** vorgeschrieben wird, soll die Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen, solche Fälle zukünftig zu verhindern. Mit §8a KJHG ist in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ein eigener Artikel eingeführt worden, der sich mit dem **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** beschäftigt. Kinder sollen noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderer Kindeswohlgefährdung geschützt werden. Dies soll geschehen indem der öffentliche Träger in Absatz 1 zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen „in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ verpflichtet wird, sobald „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung“ auftreten. In Absatz 2 wird der öffentliche Träger dann aufgefordert, „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten [...] sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen“. Damit bleibt diese gesetzliche Regelung zum Schutzauftrag nicht beim Jugendamt, sondern erhält eine neue Bedeutung für freie Träger.

Solche gewichtigen Anhaltspunkte können z.B. die Beobachtung von Blauen Flecken oder Unterernährung sein, aber auch Schulverweigerung, Straffälligkeit, Entwicklungsprobleme, psychische oder soziale Auffälligkeiten, Drogenmissbrauch usw. Es gibt bislang weder eine klare und abschließende Kommentierung noch eine 1:1 anzuwendende Rechtsprechung, wann das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Noch schwieriger ist zu entscheiden, welche Hilfe angemessen wären, um die Gefahren abzuwenden. Solche Fragen klären meistens Jugendämter mit den Betroffenen im jeweiligen Einzelfall und bei Konflikten die Familiengerichte.

§ 72a Persönliche Eignung von Fachkräften

Der neue §72a KJHG legt fest, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung „insbesondere sicherstellen sollen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln“, die aufgrund von Kindeswohlgefährdungen rechtskräftig verurteilt wurden. Dies soll beim öffentlichen Träger mit der Hilfe von Führungszeugnissen geschehen. Für die Vereinbarungen mit den Freien Trägern von Diensten und Einrichtungen soll in Vereinbarungen geregelt werden, dass sie keine solche Personen beschäftigen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf hauptberuflich Tätige.

An dieser Stelle einige kurze Erläuterungen:

- Die Kinder und Jugendhilfe sind Jugendämter, Einrichtungen wie Erziehungsheime oder Kindergarten, die Jugendarbeit und auch die Jugendverbände (§ 12 KJHG) und einiges mehr
- Der „öffentliche Träger“ ist – etwas verkürzt – das Jugendamt
- Freie Träger sind das Diakonische Werk, die Kirchengemeinde oder auch der Jugendverband usw.

- Eine Einrichtung ist z.B. ein Jugendtreff oder ein Freizeitheim; ein Dienst ist zum Bsp. Der Sozialdienst eines Jugendamtes oder eines freien Trägers oder eine Adoptionsvermittlungstelle usw.
- Eine Fachkraft ist eine Person, mit einer bestimmten Qualifikation und persönlichen Eignung, dies können durchaus auch Ehrenamtliche sein.

Was bedeuten die Gesetzesänderungen konkret für die Jugendverbände?

Im Bereich der hauptberuflichen Fachkräfte läuft die Regelung relativ einfach darauf hinaus, dass die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich werden wird, die Details werden im Moment in den Ländern geklärt.

Komplexer stellt sich die Umsetzung des Schutzauftrages dar. Im harten Sinne wird er die Bereiche treffen, die Einrichtungen (Bildungs- und Freizeitstätten, Reisedienste, Jugendtreffs...) usw. betreiben, dies im öffentlichen Auftrag tun (und Förderung erhalten), hierüber Vereinbarungen abschließen und hier hauptberufliche Fachkräfte beschäftigen.

In diesen Bereich laufen in vielen Ländern laufen hier die ersten Verhandlungen. Vereinzelt Versuche, mit Jugendverbänden entsprechende Vereinbarungen unter Einbeziehung Ehrenamtlicher zu schließen, wurden schnell als unangemessen aufgegeben und nach der ersten Aufregung scheint nun Umsetzungs-Routine eingeleitet. Mit anderen Worten: Der oder die „durchschnittliche ehrenamtliche Gruppenleiter(in)“ in einem Jugendverband wird von der neuen Regelung kaum betroffen, in dem Sinne, das er im Fall der Fälle in höherem Maße als bisher mit strafrechtlichen oder auch förderechtlichen Konsequenzen zu rechnen hätte.

Einfach abhaken?

Bevor man nun jedoch die Neuregelungen und insbesondere den § 8a KJHG einfach abhakt nach dem Motto „Mir drohen ja keine Konsequenzen“ erscheint jedoch eine vertiefte Auseinandersetzung mit seiner Intention und mit unserem Selbstverständnis angezeigt.

Zunächst: Unsere Arbeit steht „mitten im Leben“. Wir müssen uns darüber bewusst sein, dass auch in unseren Gruppen, Freizeiten und Angeboten Kinder und Jugendliche sind, die Opfer von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch wurden. Gerade auf Freizeiten entstehen immer wieder Situationen, in denen solche Kinder sich Mitarbeitenden anvertrauen und Hilfe suchen. Dieser Tatsache können wir uns nicht entziehen!

- Wissen wir, was zu tun ist, wenn wir immer wieder blaue Flecken sehen?
- An wen wenden wir uns, wenn wir einen Missbrauch vermuten?
- Wie gehen wir mit Kindern und ihren Familien um, die massive soziale und materielle Probleme haben?

Die Bestimmung des § 72 a KJHG führt uns zu einem weiteren Problem. Immer wieder hören wir von Fällen sexuellen Missbrauchs oder Gewalt in der Jugendarbeit und auch in den Jugendverbänden. Kinder und Jugendliche – oft selbst Opfer von Gewalt - werden zu Täter(inne)n und es kommt zu gewalttätigen oder sexuellen Übergriffen. In Einzelfällen ist es auch vorgekommen, dass Hauptberufliche oder Ehrenamtliche Mitarbeitende ihre Vertrauensposition ausnutzen. Für Expert(inn)en ist bekannt, dass Pädophile gezielt solche Positionen suchen.

- Welche Standards und Regelungen haben wir, um dies so weit wie möglich zu erschweren?
- Gibt es genug Offenheit, um solche Themen überhaupt klar anzusprechen und zu regeln?

- Wie sensibel gehen wir gerade mit den Grauzonen um, etwa wenn Mitarbeitende gemeinsam mit Kinder übernachten, Duschen usw...
- Wie unterstützen wir unsere jüngeren Ehrenamtlichen, um klare Mitarbeitendenrollen zu entwickeln und verantwortlich mit der eigenen Position umzugehen?

In der evangelischen Jugend gibt es bereits viele gute Ansätze, um zu einem guten Umgang mit den Herausforderungen zu kommen. Die Beispiele reichen von großen Projekten mit Modellcharakter wie der bayrische Initiative „Bei uns nicht“ über Arbeitshilfen bis hin zu Bausteinen für die Fort- und Ausbildung von Ehrenamtlichen. Nur wenn diese Initiativen und Anstrengungen weiter fortgesetzt verbreitert werden, werden wir der gegebenen Verantwortung gerecht. Und die geht weit über das hinaus, was das KJHG festlegt.

Es ist notwendig, dass aus den jetzt geltenden Änderungen des KJHG der Impuls erwächst, dass Thema überall und umfassend aufzugreifen, zu bearbeiten und nachhaltig in den Strukturen zu verankern.

Florian Dallmann
Referent für Kinder- und Jugendpolitik